

Allgemeine Einkaufsbedingungen

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Lieferanten der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (genannt „B·A·D“ oder „Auftraggeber“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die B·A·D mit ihren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn B·A·D ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn B·A·D auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(1) B·A·D kann ihre Bestellung grundsätzlich bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten widerrufen. Die Auftragsbestätigung soll binnen 5 Werktagen nach Eingang der Bestellung erfolgen.

(2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist B·A·D nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen seitens B·A·D bedeuten keine Zustimmung.

(3) B·A·D ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung oder Leistung sowie die Art, der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Werktage beträgt. B·A·D wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird der B·A·D die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung der B·A·D gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

(4) B·A·D ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn B·A·D die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Zusätzliche oder abweichende Lieferungen werden nur vergütet, wenn hierüber zuvor eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport / Versand an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen der B·A·D hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackung ist der Übergabeort der Ware.

(4) Sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, zahlt B·A·D ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von B·A·D geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei ihrer Bank. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn B·A·D aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Fristen beginnen dann nach vollständiger Beseitigung der Mängel zu laufen.

(5) Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung digital an die nachfolgende B·A·D E-Mail Adresse (ausschließlich im PDF-Format) zu übermitteln: rechnungseingang-badgmbh@bad-gmbh.de

Der Inhalt und die Form einer Rechnung haben grundsätzlich den geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Für jede Bestellung ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungen hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen. Die Rechnungen müssen als Bezug die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Die Rechnungspositionen müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern enthalten sowie die Leistungsbeschreibung und die Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis. Sofern in Ausnahmefällen keine Bestellung vorliegt, müssen zusätzlich mindestens noch die Abteilung und der Name des beauftragenden Mitarbeiters der B·A·D enthalten sein, die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro.

(6) Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich nach Leistungserbringung bzw. Abnahme durch B·A·D.

(7) Im Falle einer von B·A·D genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

(8) Gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.

(9) Sollten eine oder mehrere der in Absätzen 5 - 9 genannten Voraussetzungen fehlen, behält sich B·A·D das Recht vor, die Rechnung zurückzuweisen. Jedenfalls aber verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum einer Verzögerung der Bearbeitung im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der B·A·D.

(10) Bei Zahlungsverzug schuldet B·A·D Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die von B·A·D in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei B·A·D. Besteht die vertragliche Leistung in der Herstellung, Aufstellung oder Montage des Werkes, kommt es auf dessen Abnahme an.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, B·A·D unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens B·A·D bedarf.

(4) Im Falle des Lieferverzugs stehen B·A·D uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(5) B-A-D ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. B-A-D behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(6) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch B-A-D zu vorzeitigen Lieferungen sowie zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(7) Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die anerkannten Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Werden diese Regelungen nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. B-A-D kann einen sich daraus ergebenden Schaden beim Lieferanten geltend machen.

(8) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf B-A-D über, wenn B-A-D die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Beinhaltet die vertragliche Leistung die Herstellung, Aufstellung oder Montage des Werkes, geht die Gefahr mit der durch B-A-D schriftlich bestätigten Abnahme über.

§ 5 Urheberrechte

Der Lieferant räumt B-A-D an allen urheberrechtsfähigen Lieferungen und Leistungen ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Rechte auch später bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Lieferanten.

§ 6 Eigentumssicherung

(1) An von B-A-D abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich B-A-D das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung durch B-A-D weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen und nach Wahl der B-A-D vollständig an diese zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die B-A-D dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und B-A-D durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von B-A-D oder gehen in deren Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von B-A-D kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art, abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird B-A-D unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an B-A-D herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit B-A-D geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von B-A-D für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln stehen B-A-D uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Lieferung bzw. Abnahme). Stellen die Lieferungen des Lieferanten Zulieferungen zu Leistungen von B-A-D gegenüber Dritten dar, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an bzw. Abnahme durch den Auftraggeber von B-A-D.

(3) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen gelten als rechtzeitig gerügt, wenn B-A-D sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Werktagen seit Eingang der Ware bei B-A-D mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

(4) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet B-A-D nicht auf Gewährleistungsansprüche. Gleiches gilt für die Ausstellung von Empfangsquittungen oder etwa geleisteten Zahlungen der B-A-D.

(5) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von B-A-D beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche der B-A-D verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, B-A-D musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

(6) Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Nacherfüllung besteht, so steht dieses Wahlrecht B-A-D zu.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, B-A-D von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist B-A-D verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

§ 9 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Rechte Dritter, insbesondere solche des gewerblichen Rechtsschutzes, in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, B-A-D auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen diese wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung erheben, und B-A-D alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen müssen.

(3) Weitergehende Ansprüche der B-A-D wegen Rechtsmängeln der an diese gelieferten Produkte bleiben unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 10 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an B·A·D gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er B·A·D dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

(3) Bei Verletzung der Verpflichtung aus Absatz (2) ist der Lieferant verpflichtet, B·A·D den daraus entstehenden Schaden, insbesondere die Kosten der anderweitigen Ersatzbeschaffung, zu ersetzen.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen, ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmten oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworbenen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

(2) Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Lieferant wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichten und B·A·D die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abzuschließen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren. Er wird sämtliche Daten und Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen und nach Wahl der B·A·D umgehend an diese zurückgeben oder vernichten.

(4) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der B·A·D darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(5) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 11 verpflichten.

§ 12 Abtretung und Aufrechnung

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber B·A·D aufrechnen.

§ 13 Integrität; Umwelt- und soziale Standards

(1) Für B·A·D ist die Einhaltung des - über www.bad-gmbh.de abrufbaren - Code of Conduct von überragender Bedeutung. Der Lieferant verpflichtet sich über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption hinaus, den Code of Conduct von B·A·D sowie den Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) zu beachten und einzuhalten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern von B·A·D oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.

(2) B·A·D als sozial verantwortlich handelndes Unternehmen beachtet die international anerkannten Umweltstandards sowie die grundlegenden Arbeitsstandards der internationalen Arbeitsorganisation, wie sie in Artikel 2 der ILO-Deklaration vom 18. Juni 1998 enthalten sind („Fundamentale Menschenrechte in der Arbeit“) und erwartet dies von ihren Lieferanten gleichermaßen.

(3) Stellt B·A·D fest, dass der Lieferant gegen einen der in Absätzen 1 oder 2 aufgeführten Standards verstößt, behält B·A·D sich das Recht vor, den mit diesem Lieferanten geschlossenen Vertrag – gegebenenfalls auch außerordentlich – zu kündigen.

§ 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Bonn.

(2) Die zwischen B·A·D und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen). Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.